

Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV)

WaStrG-KostV

Ausfertigungsdatum: 08.11.1994

Vollzitat:

"Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3450), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist"

V aufgeh. durch Art. 4 Abs. 119 G v. 18.7.2016 I 1666 mWv 1.10.2021

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 17.5.2017 I 1436

V aufgeh. durch Art. 4 Abs. 126 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 14.8.2018, Art. 4 G v. 7.8.2013 I 3154 aufgeh. durch Art. 2 G v. 18.7.2016 I 1666 mWv 14.8.2018, dadurch ist die Geltung der V über den 14.8.2018 hinaus verlängert worden

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 25.11.1994 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 47 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den §§ 14 und 14b des Bundeswasserstraßengesetzes in Verbindung mit den §§ 74 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nach den §§ 28, 31, 32, 34 und 37 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie nach den Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 5, 27 und 46 des Bundeswasserstraßengesetzes erlassen worden sind, werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Darüber hinaus werden Gebühren und Auslagen erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die individuell zurechenbare öffentliche Leistung aber noch nicht beendet ist.

(3) Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn gegen eine gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistung Widerspruch eingelegt und dieser zurückgewiesen oder nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz unbeachtlich ist.

(4) Die gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen im einzelnen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, soweit nichts anderes bestimmt ist. Neben den Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben.

§ 2

Erfordert die individuell zurechenbare öffentliche Leistung besonderen Verwaltungsaufwand oder umfangreiche Untersuchungen, zum Beispiel Messungen oder Berechnungen, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

§ 3

Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach den Nummern 6, 7, 15 und 15a des Gebührenverzeichnisses ist Gebührenschuldner (§ 6 des Bundesgebührengesetzes) der Träger des Vorhabens.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 1 Absatz 4) Gebührenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 1436 - 1439)

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr	
1	Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau	§ 14 Absatz 1 Satz 1 WaStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG	Bei Baukosten bis zu 500 000 Euro	0,85 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 1 190 Euro
			bei Baukosten von 500 000 Euro bis 1 Mio. Euro	5 370 Euro zuzüglich 0,75 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro	9 550 Euro zuzüglich 0,6 v. H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	20 280 Euro zuzüglich 0,5 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 5 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro	35 200 Euro zuzüglich 0,36 v. H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 25 Mio. Euro bis 50 Mio. Euro	121 100 Euro zuzüglich 0,25 v. H. der 25 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 50 Mio. Euro	195 670 Euro zuzüglich 0,12 v. H. der 50 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			2	Planänderung
3	Versagen der Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau oder Rücknahme	§ 14b Nummer 6 WaStrG	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 1 oder Nummer 2	

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr	
	des Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung			
4	Genehmigung des Ausbaues oder Neubaus ohne Planfeststellung	§ 14 Absatz 1 Satz 2 WaStrG	Bei Baukosten bis zu 500 000 Euro	0,75 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 600 Euro
			bei Baukosten von 500 000 Euro bis 1 Mio. Euro	4 470 Euro zuzüglich 0,6 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro	8 050 Euro zuzüglich 0,5 v. H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	17 000 Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 5 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro	28 930 Euro zuzüglich 0,25 v. H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 25 Mio. Euro	88 590 Euro zuzüglich 0,12 v. H. der 25 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
5	Vorläufige Anordnung für Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau	§ 14 Absatz 2 Satz 1 WaStrG	0,12 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 600 Euro	
6	Vorbehaltene Entscheidung nach Abschluss der Planfeststellung	§ 74 Absatz 3 VwVfG	150 Euro bis 1 190 Euro	
7	Entscheidungen bei nicht voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens nach Unanfechtbarkeit des Planes	§ 75 Absatz 2 Satz 2 und 4 VwVfG	150 Euro bis 1 190 Euro	
8	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	§ 77 VwVfG	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 1	
9	Schriftliche strompolizeiliche Verfügung	§ 28 Absatz 2 Satz 1 WaStrG	120 Euro bis 2 980 Euro	
10	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Benutzungen	§ 31 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG	240 Euro bis 2 390 Euro	
11	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen	§ 31 Absatz 1 Nummer 2 WaStrG	Bei Baukosten bis zu 500 000 Euro	0,5 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 150 Euro

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr	
			bei Baukosten über 500 000 Euro bis 1 Mio. Euro	4 770 Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro	7 160 Euro zuzüglich 0,4 v. H. der 1 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	11 930 Euro zuzüglich 0,3 v. H. der 2,5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 5 Mio. Euro	17 900 Euro zuzüglich 0,1 v. H. der 5 Mio. Euro übersteigenden Baukosten
12	Versagung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung	§ 31 Absatz 5 Satz 1 WaStrG	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 10 oder der Gebühr nach Nummer 11	
13	Rücknahme oder Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung	§ 32 Absatz 2 WaStrG § 32 Absatz 3 WaStrG	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 10 oder der Gebühr nach Nummer 11	
14	Genehmigung zum Setzen oder Betreiben eines Schiffsfahrtszeichens	§ 34 Absatz 2 Satz 2 WaStrG	240 Euro bis 2 390 Euro	
15	Niederschrift über die Einigung in Entschädigungsverfahren	§ 37 Absatz 1 Satz 3 WaStrG	90 Euro bis 300 Euro	
15a	Festsetzungsbescheid über die Entschädigung	§ 37 Absatz 2 Satz 1 WaStrG	180 Euro bis 2 390 Euro	
16	Nachträgliche Entscheidung zu Verwaltungsakten nach den Nummern 10, 11 und 14 (z. B. Verlängerung, Übertragung, nachträgliche Auflagen)	§ 31 WaStrG § 34 WaStrG	bis zu 75 v. H. der Gebühr für den ursprünglichen Verwaltungsakt	
17	Schriftliche Einzelgenehmigung	§ 2 Absatz 1 der Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerken auf der Nordseeinsel Borkum	70 Euro	
17a	Schriftliche Einzelgenehmigung	§ 2 Absatz 1 der Verordnung über den Schutz der Randdünen auf der Nordseeinsel Wangerooge	70 Euro	
18	Schriftliche Einzelgenehmigung	§ 3 Absatz 1 Nummer 1 der Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen	50 Euro, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 Euro festgesetzt werden	
19	Allgemeine Genehmigung	§ 3 Absatz 1 Nummer 2 der Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Betriebsanlagen an	50 Euro bis 120 Euro	

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr
		Bundeswasserstraßen	
20	Erteilung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen	§ 9 Absatz 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	120 Euro bis 1 190 Euro
21	Versagung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen	§ 9 Absatz 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 20
22	Schriftliche Befreiung von der Vorschrift über die Grenzen und Benutzung der Yachthäfen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau	§ 12 der Schleusenbetriebsverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	50 Euro, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 Euro festgesetzt werden
23	Schriftliche Befreiung vom Lade-/Löschverbot (Anlanden von Passagieren/Passagierschifffahrt) in den Schutz- und Sicherheitshäfen Kiel-Holtenau und Brunsbüttel	§ 40 i. V. m. § 20 der Schutz- und Sicherheitshafenverordnung	60 Euro für eine einmalige Befreiung, 120 Euro für eine ganzjährige Befreiung
24	Erteilung einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum	§ 9 der Hafenordnung Borkum	50 Euro für Sportfahrzeuge, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 Euro festgesetzt werden, für sonstige Fahrzeuge 50 Euro bis 600 Euro
25	Versagung einer schriftlich erteilten Ausnahmegenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum	§ 9 der Hafenordnung Borkum	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 24
26	Ablehnung oder Rücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, soweit nicht speziell geregelt	§ 1 Absatz 2 WaStrG-KostV	bis zu 75 v. H. der Gebühr, die für die beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
27	Vollständige oder teilweise Zurückweisung von Widersprüchen – auch Dritter – gegen gebührenpflichtige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen oder die Rücknahme eines solchen Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	§ 1 Absatz 3 WaStrG-KostV	60 Euro bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angeforderten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre